Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung

für das Vorhaben: 2. Nachtrag zum Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2019 für die B 87 Brücken über den Schutzgraben und Umflutkanal mit Straßenanbindung in Lübben

Bekanntmachung des Landesamtes für Bauen und Verkehr,
Planfeststellungsbehörde,
gemäß § 9 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
vom 10. März 2023

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg beantragte mit Schreiben vom 08.03.2023 entsprechend § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sowie § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 76 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) das Absehen von einem neuen Planfeststellungsverfahren.

Auf der Grundlage von § 9 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) überzeugte sich die Planfeststellungsbehörde im Ergebnis einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls davon, dass durch den vorgenannten 2. Nachtrag zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden können. Ein wesentlicher Grund für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht ist der sehr geringe Umfang der Änderung des mit Planfeststellungsbeschluss (Gesch-Z.: 2109-31102/0087/015) vom 19.12.2019 genehmigten Vorhabens.

Die Planänderung beschränkt sich auf eine Anpassung im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP). Der Abriss der Brücke über den Schutzgraben darf auch teilweise innerhalb der Brutzeit der vorkommenen Vogelart Gebirgsstelze erfolgen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Satz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger Anmeldung unter der Telefonnummer 03342 4266-2109 während der Dienstzeiten im Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, eingesehen werden.